

Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemeine, unverbindliche Hinweise zur Elternzeit für Geburten ab dem 01.07.2015 handelt. Zuständig für die Bewilligung der Elternzeit ist Ihre personalverwaltende Dienststelle. Einzelheiten klären Sie deshalb bitte mit der für Sie zuständigen Dienststelle ab.

Anspruch (§ 40 AzUVO)

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie

- mit Ihrem Kind (bei fehlender Sorgeberechtigung mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils),
- mit dem Kind eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- mit einem Kind der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- mit einem Kind, das in Vollzeitpflege aufgenommen wurde, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- mit einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) aufgenommen haben,
- mit einem Kind einer Schwester oder Nichte oder eines Enkelkindes, Bruders, Neffen bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern

im selben Haushalt leben und das Kind überwiegend selbst betreuen und versorgen und keine Beschäftigung von mehr als 30 Wochenstunden ausüben. Das ist auch in Ergänzung zu einer Betreuung durch Dritte beispielsweise in Kindertagesstätten oder in Tagespflege möglich.

Auch als Großeltern haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge für ihr Enkelkind, wenn sie mit ihm in einem Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen.

Das gilt aber nur, wenn

- ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder wenn
- ein Elternteil sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Außerdem gibt es die „Großelternzeit“ nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht. Alle folgenden Hinweise zur Elternzeit gelten auch für die „Großelternzeit“.

Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung ist der personalverwaltenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Aufteilung unter den Eltern / Gemeinsame Elternzeit (§ 40 Abs. 4 AzUVO)

Sind beide Eltern erwerbstätig, steht ihnen frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Jedem Elternteil stehen drei Jahre Elternzeit zu – unabhängig davon, wie der Partner die Elternzeit nutzt.

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn die Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen (also nicht etwa nur gemeinsame 1 1/2 Jahre).

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung pro Elternteil in drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der personalverwaltenden Dienststelle möglich.

Dauer der Elternzeit (§ 40 Abs. 2 und 3 AzUVO)

Die Elternzeit kann frühestens mit der Geburt des Kindes bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen. Sie ist auf maximal drei Jahre begrenzt und endet spätestens mit Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Die Eltern können den Beginn und das Ende ihrer Elternzeit freiwählen.

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine Verteilung auf mehr Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Mutterschutzfrist nach § 34 Abs. 1 AzUVO wird grundsätzlich auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Eine Besonderheit gilt bei beamteten Lehrkräften an Schulen oder Hochschulen: Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Ferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen, sind nicht zulässig. Auch dürfen bei Beginn und Ende der Elternzeit die Ferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden.

Elternzeitanspruch bis zum dritten Geburtstag

Die Eltern können den Beginn und das Ende ihrer Elternzeit frei wählen. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden.

Der Anspruch auf Elternzeit bei Adoption bzw. Adoptionspflege stellt einen eigenständigen Anspruch der Elternzeit dar. Jeder Adoptions-Elternteil hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit. Eine Anrechnung bereits beanspruchter Elternzeit der leiblichen Eltern findet nicht statt.

Der Anspruch auf Elternzeit bei einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 33 SGB VIII stellt einen eigenständigen Anspruch der Elternzeit dar. Jeder Elternteil der Pflegefamilie hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit. Eine Anrechnung bereits beanspruchter Elternzeit der leiblichen Eltern findet nicht statt.

Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes

Nach dem dritten Geburtstag des Kindes können maximal 24 Monate Elternzeit in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung der personalverwaltenden Dienststelle ist nicht notwendig.

Bei angenommenen Kindern oder Kindern in Vollzeit- oder Adoptionspflege besteht der Anspruch ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

Die Mutterschutzfrist nach § 34 Abs. 1 AzUVO wird grundsätzlich auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet.

Wird die Elternzeit für ein erstes Kind vorzeitig beendet, um die Mutterschutzfristen nach § 32 AzUVO für das zweite Kind in Anspruch zu nehmen, verringert sich die gesamte Elternzeit für das zweite Kind um die für das zweite Kind in Anspruch genommene nachgeburtliche Mutterschutzfrist.

Aufteilung der Elternzeit in Abschnitte

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung pro Elternteil in drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der personalverwaltenden Dienststelle möglich.

Allerdings kann die personalverwaltende Dienststelle die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit bei Entgegenstehen zwingender dienstlicher Belange ablehnen, wenn dieser Abschnitt vollumfänglich im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

Um einen neuen Zeitabschnitt handelt es sich nur, wenn nach dem ersten bzw. vorhergehenden Zeitraum der Elternzeit sich zunächst ein Zeitraum anschließt, in dem der Elternteil sich nicht in Elternzeit befindet, also das bisherige Beschäftigungsverhältnis wieder voll auflebt.

Festlegung für zwei Jahre

Bei der erstmaligen Beantragung einer Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb der folgenden 24 Monate Elternzeit genommen werden soll. Mit der Erklärung legen sich die Anspruchsberechtigten fest. Eine nachträgliche Änderung für diesen Zeitraum ist nur noch mit Zustimmung der personalverwaltenden Dienststelle möglich.

Schließt sich die Elternzeit der Mutter unmittelbar an die Mutterschutzfrist an, wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist dergestalt berücksichtigt, dass sich die Mutter in diesen Fällen nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen muss. Dies gilt auch, wenn sie im Anschluss an den Mutterschutz noch Urlaub genommen hat. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt diese Zweijahresfrist mit dem Beginn der Elternzeit.

Der oder die Elternzeitberechtigte muss sich nur bei Anmeldung einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes für zwei Jahre festlegen. Eine Festlegung für zwei Jahre für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist nicht notwendig.

Inanspruchnahme bei kurzer Geburtenfolge / Mehrlingen

Stellt sich während der Elternzeit für das erste Kind weiterer Nachwuchs ein, ändert dies grundsätzlich nichts an der laufenden Elternzeit für das erste Kind. In § 40 Abs. 2 (letzter Satz) AzUVO ist ausdrücklich geregelt, dass der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind besteht, auch wenn sich die Elternzeit überschneidet (kurze Geburtenfolge). Das gilt auch für Mehrlingsgeburten. Diese Regelung wirkt sich jedoch nur bei einer Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes aus.

Im Regelfall werden die Elternzeitberechtigten die Elternzeit für das zweite Kind im Anschluss an die Elternzeit für das erste Kind nehmen bzw. nach § 44 AzUVO die erste Elternzeit beenden, um nach der Geburt des zweiten Kindes mit der Elternzeit für das zweite Kind zu beginnen.

Bei einer kurzen Geburtenfolge und bei Mehrlingen kann für ein Kind ein Anteil der Elternzeit später genommen werden, der nicht in Anspruch genommen wurde, weil die laufende Elternzeit für ein anderes Kind in Anspruch genommen wurde.

Bei Zwillingen endet die Elternzeit bei idealer Aufteilung der Elternzeit spätestens am Tag vor dem sechsten Geburtstag

Beispiel kurze Geburtenfolge:

Es laufen drei Jahre Elternzeit für Kind A.

Am zweiten Geburtstag von Kind A wurde Kind B geboren. Die Mutter nimmt im Anschluss an die Elternzeit von Kind A zwei Jahre Elternzeit für Kind B. Von Kind B können die zwölf ersten Lebensmonate nach dem dritten Lebensjahr von Kind B genommen werden, abzüglich eventuell der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist, falls Elternzeit vorzeitig beendet wurde.

Beispiel Mehrlinge:

Für Zwilling A nimmt die Mutter Elternzeit bis zum zweiten Geburtstag der Zwillinge.

Daran schließen sich drei Jahre Elternzeit für Zwilling B an, die bis zum 5. Geburtstag der Zwillinge dauert. Im Anschluss daran nimmt die Mutter noch 12 Monate Elternzeit von Zwilling A (das dritte Lebensjahr von Zwilling A), sodass die Elternzeit am Tag vor dem sechsten Geburtstag der Zwillinge endet.

Bei Mehrlingsgeburten besteht eine nachgeburtliche Schutzfrist, da es sich auch bei Mehrlingsgeburten nur um eine Entbindung handelt. Für das o. g. Beispiel heißt das, dass für Zwilling B volle drei Jahre Elternzeit genommen werden können, also ohne Abzug der nachgeburtlichen Mutterschutzfristen.

Fristen (§ 41 AzUVO)

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit, die zwischen der Geburt des Kindes und seinem dritten Geburtstag liegt, schriftlich beantragt werden. Das gilt auch, wenn

sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Soll die Elternzeit mit der Geburt des Kindes beginnen (Elternzeit Vater), sollte die Anmeldung spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen. Die Mutter muss ihre Elternzeit spätestens sieben Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist anmelden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z. B. zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sich diese im Einzelfall nicht ausreichend vorplanen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Die Frist für die Beantragung einer Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen.

Ausnahmsweise ist bei Vorliegen dringender Gründe eine angemessene kürzere Frist möglich.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Beantragung von Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss sich also verbindlich für einen Zeitraum von zwei Jahren festlegen.

Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist bzw. an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Frist mit Beginn der Elternzeit.

Teilzeittätigkeit und Elternzeit (§ 42 AzUVO)

Während der Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter einen Anspruch auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamten- oder Richterverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (41 Wochenstunden) und höchstens 30 Wochenstunden, wenn **zwingende** dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bezogen auf eine 41-Stunden-Woche sind dies im öffentlichen Schuldienst derzeit 73,17 % eines vollen Deputats. Ferner kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit - sog. unterhälftige Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit - bewilligt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht.

Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden (zusammen 60 Stunden) ausüben.

Mit Genehmigung des Dienstherrn darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis oder in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt werden

Unterhälftige Teilzeit während einer Elternzeit wird auf die Höchstdauer nach § 73 Abs. 1 LBG (15 Jahre) von unterhälftiger Teilzeit und Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge **nicht** angerechnet.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung (§ 72 LBG) bzw. einer Teilzeitbeschäftigung (§69 LBG).

Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit (§§ 43, 44 AzUVO)

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite personalverwaltenden Dienststelle möglich. Die Dauer der Elternzeit sollte daher sorgfältig überdacht werden, bevor die Elternzeit verlangt und verbindlich (zunächst für zwei Jahre) festgelegt wird.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich (z. B. schwere Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz), kann die personalverwaltende Dienststelle bzw. der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 32 AzUVO ist auch ohne Zustimmung der personalverwaltenden Dienststelle zulässig. Für die Zeit des Beschäftigungsverbots besteht dann wieder ein Anspruch auf Besoldung im Beschäftigungsumfang vor Beginn der Elternzeit.

Sonstiges

Beamten wird während der Elternzeit Krankenfürsorge in Form des prozentualen Krankheitskostensatzes entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt.

Eventuell zuviel gezahlte Dienstbezüge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zurückgefordert.

Die Elterngeldregelungen des BEEG gelten unmittelbar auch für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Neben dem Elterngeld wird für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, auch ein Elterngeld Plus gewährt, wenn zum Beispiel beide Eltern während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten. Zu den Anspruchsvoraussetzungen finden sich ausführliche Informationen im Internet unter <https://familienportal.de/> (Angebot des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Auch die für die Zahlung des Elterngelds in Baden-Württemberg zuständige Landeskreditbank hält Informationen hierzu bereit (<https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html>).

Rechtsgrundlagen (Auszug):

**Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794)
Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37)**

§ 76 LBG – Mutterschutz, Elternzeit

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von heilfürsorgegleichen

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

(Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO) vom 29. November 2005

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 29, 41, 42 und 48 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 437, 438)

§ 40 Anspruch auf Elternzeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Bezüge, wenn sie

1. mit
 - a) ihrem Kind,
 - b) einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllen, oder
 - c) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGBVIII) aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) Anspruch auf Elternzeit ohne Bezüge haben Beamtinnen und Beamte auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten für jedes Kind ist auf die Zeit vom dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Die Zeit des Beschäftigungsverbots nach § 32 Absatz 2 oder nach § 3 Absatz 2 MuSchG (Mutterschutzfrist) wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach Satz 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach Satz 1 und 2 überschneiden.

(3) Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder in Adoptionspflege besteht ein Anspruch auf Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c entsprechend.

§ 41 Inanspruchnahme

(1) Die Elternzeit muss

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Bei Vorliegen dringender Gründe ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Kann eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließende Elternzeit aus einem von der Mutter nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragt werden, so kann dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachgeholt werden.

(2) Bei der Beantragung von Elternzeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet.

(3) Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich. Die Bewilligungsbehörde kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit bei Entgegenstehen zwingender dienstlicher Belange ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

(4) Bei beamteten Lehrkräften sowie beamteten hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen mit Lehrverpflichtungen sind Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Ferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig; bei Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden. Ein der Beamtin oder dem Beamten zustehender Erholungsurlaub kann jedoch innerhalb des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

§ 42 Teilzeitbeschäftigung

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens mit 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 kann auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Schuldienst an öffentlichen Schulen tritt an die Stelle der wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 und 2 die entsprechende Pflichtstundenzahl.

- (2) Mit Genehmigung der zuständigen Stelle darf eine Teilzeitbeschäftigung
1. im Arbeitnehmersverhältnis beim eigenen Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich oder
 2. in einem sonstigen Arbeitnehmersverhältnis oder als selbstständige Tätigkeit
 - a) im Umfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich oder
 - b) im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich, wenn der eigene Dienstherr eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 im beantragten Umfang ablehnt oder keine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Teilzeitbeschäftigung nach Nummer 1 im beantragten Umfang anbietet, oder
 - c) als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf Kindern

nach Maßgabe der nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 43 Verlängerung

Die Elternzeit kann im Rahmen des § 40 Abs. 2 und 3 verlängert werden, wenn die Bewilligungsbehörde zustimmt. Die Elternzeit ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel der Inanspruchnahme der Elternzeit unter den Berechtigten aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann.

§ 44 Vorzeitige Beendigung

(1) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann nur innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 32 auch ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorzeitig beendet werden.

(2) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(3) Änderungen der Voraussetzungen oder der Inanspruchnahme von Elternzeit sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 45 Entlassung

Während der Elternzeit ohne Bezüge darf eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 oder 4 BeamtStG oder § 30 Absatz 2 BeamtStG gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten nicht ausgesprochen werden. § 37 Absatz 2 gilt entsprechend.